

Absenderin / Absender

--

Stadt Oschersleben (Bode)
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Sachgebiet Gewerbe und Bußgeld
Markt 1

39387 Oschersleben (Bode)

(wird von der Behörde ausgefüllt) Eingangsvermerk
Aktenzeichen

Anzeige eines Gaststättengewerbes

für eine/n Gaststätte vorübergehenden Gaststättenbetrieb

gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 GastG - LSA (Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt)

1. Angaben zur Person

Name, Vorname		
Geburtsname	Geschlecht	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland
Telefon	E-Mail	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)		

bei Personengesellschaften Angaben zu weiteren vertretungsberechtigten Gesellschaftern (Name, Anschrift) ggf. auf Beiblatt

2. Angaben zur juristischen Person oder Personengesellschaft

(bei juristischen Personen, z.B. GmbH oder UG, sind unter (1) die Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen)

Name der Gesellschaft / des Vereins	Amtsgericht, Ort der Eintragung u. Nr.
Name, Vorname Ansprechpartner	
Telefon	E-Mail
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	

005-01
11.01.2018



OSCHERSLEBEN
STADT AN DER BODE

3. Angaben zum Gaststättenbetrieb

Name der Betriebsstätte bzw. Ort des vorübergehenden Gaststättenbetriebes					
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer ggf. Ortslage oder Lage im Gebäude)					
Telefon		Telefax		E-Mail	
Gaststättenbetrieb auf Dauer			Datum der Aufnahme / Änderung / Einstellung		
vorübergehender Gaststättenbetrieb			Datum		Uhrzeit von – bis
			besonderer Anlass		
Es sollen zum Verzehr an Ort oder Stelle angeboten werden					
zubereitete Speisen		alkoholfreie Getränke		alkoholische Getränke	
ja	nein	ja	nein	ja	nein

Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen. Fehlende oder unvollständige Unterlagen werden ggf. von Amts wegen angefordert. Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden. Der Anzeigenerstatter versichert, dass die Angaben wahrheitsgemäß gemacht wurden. Insbesondere ist dem Anzeigenerstatter bekannt, dass der Gaststättenbetrieb untersagt werden kann, wenn Angaben unrichtig oder unvollständig gemacht werden. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Weitere Hinweise befinden sich auf dem Beiblatt.

Ort, Datum	Unterschrift Anzeigender
------------	--------------------------

Textauszüge:

§ 1 Abs. 1 GastG–LSA; Begriff Gaststätte

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder Speisen zum Verzehr an seiner gewerblichen Niederlassung verabreicht.

§ 8 Zuverlässigkeitsüberprüfung

(1) Ist der Ausschank alkoholischer Getränke oder die Abgabe dieser über die Straße beabsichtigt, hat die zuständige Behörde unverzüglich nach der gemäß § 2 Abs. 1 erstatteten Anzeige die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind mit der Anzeige nach § 2 Abs. 1 folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Nachweis über das beantragte Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556), in der jeweils geltenden Fassung,

2. ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung,

3. eine Auskunft aus dem vom Insolvenzgericht nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533, 3537), in der jeweils geltenden Fassung und vom Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung zu führenden Verzeichnis und

4. eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Die zuständige Behörde kann von der Vorlage absehen. Auf Verlangen des Gewerbetreibenden bescheinigt die zuständige Behörde die Ergebnisse aus der Überprüfung. Die Überprüfung gemäß Satz 1 wird nicht durchgeführt, wenn mit der Anzeige eine behördliche Bescheinigung über eine gewerberechtliche Zuverlässigkeit vorgelegt wird, die nicht älter als ein Jahr ist.

(2) Die Überprüfung gemäß Absatz 1 erfolgt nicht beim Ausschank alkoholischer Getränke

1. in kleinen Mengen als unentgeltliche Nebenleistung oder unentgeltliche Kostprobe oder
2. an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb.

(3) Unzuverlässig im Sinne des § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung ist insbesondere derjenige Gewerbetreibende, bei dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er regelmäßig Alkohol missbraucht oder dem Alkoholmissbrauch oder der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten Vorschub leistet.

Allgemeine Hinweise

Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der für den Ort der Betriebsstätte zuständigen Behörde spätestens vier Wochenvor Beginn des Betriebes schriftlich anzuzeigen.

Wer aus besonderem Anlass und nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes unter Angabe des Betriebes und des besonderen Anlasses schriftlich anzuzeigen.

Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Die auf der Anzeige getätigten Angaben werden gem. § 2 Abs. 3 GastG–LSA an die zuständigen Behörden der Bauaufsicht, der Lebensmittelüberwachung, des Immissionsschutzes, des Gesundheitsschutzes und des Jugendschutzes übermittelt.

Bei vorübergehenden Gaststättenbetrieben werden die Angaben zusätzlich an die zuständige Finanzbehörde und das Hauptzollamt übermittelt.

Gem.

§ 11 Abs. 2 GastG–LSA kann die zuständige Behörde den Betrieb untersagen wenn die Anzeige nach § 2 Abs. 1 oder 2 oder § 3 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wird.

Änderungen und oder Erweiterungen des Gaststättenbetriebes sind unverzüglich anzuzeigen. Ebenfalls ist die Aufgabe des Gaststättenbetriebes oder der Entfall des vorübergehenden Gaststättenbetriebes anzuzeigen.

Verstöße gegen das GastG–LSA können gem. § 13 Abs. 2 GastG–LSA mit Geldbuße bis zu 5.000,-€ geahndet werden.

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte im Rahmen der DSGVO gemäß Artikel 13 Abs. 1 und der Ihnen zustehenden Datenschutzrechte gemäß Artikel 13 Abs. 2.

1. Datenschutzhinweis/-erklärung

im Zusammenhang mit der Erfassung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Formulars „Anzeige eines Gaststättengewerbes gemäß § 2 Absatz 1 und 2 des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Oschersleben (Bode), Der Bürgermeister, Fachbereich Bürgerdienstleistungen - Sachbereich Gewerbeangelegenheiten, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode), Telefon: +49 3949 912-138, E-Mail: gewerbe@oscherslebenbode.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutzbeauftragte der Stadt Oschersleben (Bode) ist Frau Christiane Klare. Postanschrift: Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode), Telefon: +49 3949 912-220, E-Mail: datenschutzbeauftragte@oscherslebenbode.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Erhebung der personenbezogenen Daten im Formular „Anzeige eines Gaststättengewerbes“ erfolgt zum Zweck der Zuordnung der Anzeige und zur Adressierung der Entscheidung. Rechtsgrundlage hierfür ist der Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) DSGVO (Rechtliche/gesetzliche Verpflichtung).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Stadt Oschersleben (Bode), Fachbereich Bürgerdienstleistungen – Sachbereich Gewerbeangelegenheiten, an die zuständige Bauaufsichtsbehörde sowie an die für die Lebensmittelüberwachung, den Immissionsschutz, den Gesundheitsschutz und den Jugendschutz zuständigen Behörden, an das zuständige Finanzamt und an das Hauptzollamt übermittelt.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die in der Anzeige Gaststättengewerbe erfassten Daten werden 10 Jahre nach Einstellung der gewerblichen Tätigkeit, gerechnet ab dem 1. Januar des auf die Einstellung der Tätigkeit folgenden Jahres, aufbewahrt.

7. Betroffenenrechte

Des Weiteren möchten wir Sie im Rahmen des Artikels 13 Abs. 2 DSGVO auf Ihre Rechte hinweisen, um eine faire und transparente Verarbeitung Ihrer zuvor angegebenen personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu. Sie haben jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft (Artikel 15 DSGVO) der bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO). Sollten Sie von Ihren zuvor genannten Rechten Gebrauch machen, setzen Sie sich mit der Datenschutzbeauftragten der Stadt Oschersleben (Bode) in Verbindung. Des Weiterhin steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Dies ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, Tel. +49 391 81803-0, E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Ort, Datum

Unterschrift